

## Vorlage Stadtparlament

Datum	19. Januar 2021
Beschluss Nr.	55
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage Remo Daguati: Politik-Werbung für radikale Konzern- bzw. Unternehmens-Verantwortungs-Initiative am städtischen Volksbad; Beantwortung**

Am 27. Oktober 2020 reichte Remo Daguati die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Politik-Werbung für radikale Konzern- bzw. Unternehmens-Verantwortungs-Initiative am städtischen Volksbad» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Die Einfache Anfrage verlangt die Beantwortung zweier Fragen im Zusammenhang mit politischen Aushängen zur Konzern- bzw. Unternehmens-Verantwortungs-Initiative an städtischen Gebäuden. Konkret erwähnt wird das städtische Volksbad. Darüber hinaus möchte der Anfragende vom Stadtrat wissen, in welcher Art städtische Liegenschaften zukünftig für politische Werbung genutzt werden können.

Nach den allgemeinen Regeln des Mietrechts zählen die Brüstung eines Balkons sowie die Hausfassade nicht zur Mietsache. Für den Aushang von Plakaten oder Fahnen mit politischem Inhalt im Aussenbereich einer Liegenschaft ist somit grundsätzlich eine Bewilligung der Vermieterschaft notwendig. Der Stadtrat war in dieser Frage bisher stets zurückhaltend und hat das Anbringen von politischer Werbung an sämtlichen städtischen Liegenschaften nicht toleriert. Sobald festgestellt wurde, dass an städtischen Liegenschaften Plakate oder Fahnen mit politischem Inhalt angebracht wurden, wurden diese entfernt oder deren Entfernung angeordnet.

#### **2 Beantwortung der Fragen**

1. *«Wie konnte aus Sicht des Stadtrates die Fassade des Volksbades mit Pro-Bannern zur Konzern- bzw. Unternehmens-Verantwortungs-Initiative behangen werden? Welche städtische Direktion steht hinter einer allfälligen Duldung dieser Aktion?»*

Das städtische Volksbad befindet sich im Erdgeschoss der städtischen Liegenschaft Nr. C1396 (Volksbadstrasse 4/6). Die Obergeschosse des viergeschossigen Gebäudes sind als Wohnungen vermietet. Ohne Rücksprache mit der Immobilienbewirtschaftung des Hochbauamtes, welche für die Vermietung der Liegenschaften zuständig ist, wurden in zwei Wohnungen die in der Frage erwähnten

Banner an der Fassade zur Volksbadstrasse angebracht. Die Immobilienbewirtschaftung des Hochbauamtes hat wenige Tage, nachdem ihr der Aushang zur Kenntnis gebracht wurde, bei den Mieterschaften die Entfernung angeordnet.

2. *«Sind dem Stadtrat weitere Beispiele bekannt, bei denen an städtischen Verwaltungsgebäuden oder städtischen Liegenschaften für die Unternehmens- Verantwortungsinitiative geworben wird? Ist der Stadtrat gewillt, solche Plakate und Banner oder sonstige Werbemittel umgehend zu entfernen?»*

Weitere Beispiele sind dem Stadtrat nicht bekannt.

3. *«Ist es denkbar, dass städtische Liegenschaften und Verwaltungsgebäude auch künftig für extremistische politische Propaganda genutzt werden können? Wie gedenkt der Stadtrat bei künftigen vergleichbar radikalen Initiativen zu handeln?»*

Die Bundesverfassung schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Bürgerinnen und Bürger sollen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ihre politische Entscheidung gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Deshalb ist grundsätzlich jede direkte Einflussnahme der Behörden ausgeschlossen, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten zu verfälschen. Bei Initiativen stellt sich am Anfang die Frage der Zulässigkeit; dies hat der Bund hier positiv entschieden.

Das Anbringen von politischen Aushängen an Verwaltungsgebäuden und weiteren städtischen Gebäuden, bei welchen es sich erkennbar um Liegenschaften der öffentlichen Hand handelt, ist gestützt auf die vorgehend gemachten Ausführungen nicht zulässig. Die Stadt enthält sich an solchen Gebäuden deshalb auch weiterhin jeglicher Art politischer Statements. Den Mieterinnen und Mietern wird an solchen Gebäuden auch zukünftig keine Bewilligung für den Aushang von politischen Aushängen erteilt.

Die Politische Gemeinde St.Gallen verfügt aber auch über zahlreiche Wohn- und Geschäftsliegenschaften im Finanzvermögen, welche nicht als Liegenschaften der öffentlichen Hand erkennbar sind. Bei diesen Liegenschaften möchte der Stadtrat den Mieterinnen und Mietern zukünftig ermöglichen, ein Gesuch zur Anbringung von politischen Fahnen und Plakaten an den Balkonen und Fassaden zu stellen. Die politische Kampagnenarbeit hat sich in den letzten Jahren verändert. Das Anbringen von Fahnen und Plakaten an den eigenen Wohnungen oder Häusern hat an Bedeutung gewonnen. Der Stadtrat schätzt die politische Auseinandersetzung und möchte das Recht der Mieterinnen und Mietern von städtischen Liegenschaften auf freie politische Meinungsäusserung nicht unnötig einschränken.

Um einen missliebigen Wildwuchs, welcher dem optischen Eindruck einer Liegenschaft abträglich ist, zu verhindern, soll die Anbringungsdauer des Aushangs reguliert werden. So dürfen politische Fahnen und Plakate nur während sechs Wochen vor Wahlen oder Abstimmungen aufgehängt werden.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:  
Carmen Betschart

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 27. Oktober 2020